

Anlagennutzungsvertrag

zwischen

dem Reit- und Fahrverein Bönningheim und Umgebung e.V., Am Wäldle 1, 74357 Bönningheim

- Verein -

und

Herrn/Frau

.....
.....

*(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Telefon, E-Mail, bei Minderjährigen
Angabe der gesetzlichen Vertreter)*

- Anlagennutzer -

§ 1

Dem Anlagennutzer wird für das Pferd

.....
.....

(Name, Rasse, Geburtsjahr, Geschlecht, Farbe, Lebensnummer)

die Benutzung der Reitanlage des Vereins auf dem Vereinsgelände Am Wäldle 1, 74357 Bönningheim, laut der jeweils gültigen Fassung der Betriebsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, gestattet.

Umfasst ist die Nutzung aller zur Verfügung stehenden Reithallen und Außenplätze.

Vom Vertrag umfasst ist auch die Benutzung dieser Flächen durch andere Personen, die der Anlagennutzer mit dem Reiten oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrags fallenden Verrichtungen betraut hat.

Der Anlagennutzer hat derzeit die folgenden Personen damit betraut:

.....

.....

.....

.....

Der Anlagennutzer ist verpflichtet weitere hinzukommende Personen dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.

Er kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Kalendermonaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber einem der Vorsitzenden oder an den Kassier / die Kassiererin zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Verein maßgeblich.

Der Vertrag kann vom Verein ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anlagennutzer

- mit der jeweils geschuldeten Vergütung für einen Monat im Rückstand ist,
- die Betriebsordnung oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrags trotz Abmahnung wiederholt oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt werden,
- sich dem Verein gegenüber einer erheblichen Belästigung oder Falschbezeichnung schuldig macht oder den Stallfrieden erheblich stört.

Diese Regelung der Kündigung gilt auch dann, wenn eine vom Anlagennutzer mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrags fallenden Verrichtungen betraute Person sich entsprechend vertragswidrig verhält.

§ 3

Das Nutzungsentgelt beträgt pro Pferd monatlich 48,- € inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Er ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig und wird vom Verein gemäß dem diesem Vertrag angehängten SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Eine vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, Urlaub, etc.) eines Pferdes befreit nicht von der Zahlungspflicht des Nutzungsentgelts und wird auf das Nutzungsentgelt nicht in Anrechnung gebracht.

Veranstaltungen auf der Reitanlage des Vereins berechtigen nicht zur Kürzung des Entgelts. Auch eine vorübergehende Einschränkung der Nutzung der Reitanlage (z.B. aufgrund von Bau- oder Reparaturarbeiten) berechtigt den Anlagennutzer nicht zur Kürzung des Entgelts.

Ändern sich während der Vertragsdauer die betrieblichen Nebenkosten des Vereins um mehr als 10 % oder tritt eine Steuererhöhung ein, so ist der Verein berechtigt vom Anlagennutzer eine angemessene Veränderung des Nutzungsentgelts zu verlangen ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung im Sinne von § 2 dieses Vertrages.

Die Aufrechnung des Anlagennutzers gegenüber den sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsansprüchen des Vereins mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.

§ 4

Neben dem monatlichen Nutzungsentgelt ist der Anlagennutzer weiterhin verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Abschluss dieses Vertrages 50 Arbeitsstunden abzuleisten. Diese Arbeitsstunden sind in den dafür vom Verein vorgesehenen Listen zu erfassen. Bereits

vor Abschluss des Vertrags erbrachte und aufgezeichnete Arbeitsstunden im Rahmen des Rückbaus der alten Reitanlage im Schloßfeld und ebenfalls vor Unterzeichnung dieses Vertrags bereits erbrachte und aufgezeichnete Arbeitsstunden im Rahmen des Neubaus der Reitanlage „Am Wäldle“ werden hierbei berücksichtigt.

Der Anlagennutzer muss diese Arbeitsstunden nicht selbst in Person erbringen. Er kann sich hierfür auch Hilfspersonen bedienen.

Nach dem Ablauf von zwei Jahren nach der vorstehenden Regelung nicht erbrachte Arbeitsstunden sind vom Anlagennutzer mit 10,- € je fehlender Arbeitsstunde gegenüber dem Verein abzugelten. Der Betrag wird vom Verein nach vorheriger Ankündigung eingezogen.

§ 5

Der Anlagennutzer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereins bauliche Veränderungen an der Anlage vorzunehmen.

§ 6

Für den Verein und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung. Der Verein haftet nicht, soweit Ansprüche nicht durch die genannte Versicherung abgedeckt sind. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Personenschäden und solche Ansprüche, die auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vereins oder einer Person zurückzuführen sind, für die der Verein kraft Gesetzes haftet.

§ 7

Der Anlagennutzer haftet für alle Schäden, die an der gesamten Reitanlage sowie an Hindernissen und anderen in die Reitanlage durch den Verein eingebrachten Sachen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes Beauftragten verursacht werden. Die Schäden sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied anzuzeigen.

§ 8

Der Anlagennutzer verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags eine Pferdehaftpflichtversicherung für das Pferd sowie eine Privathaftpflichtversicherung vorzuhalten. Auf Verlangen ist hierüber dem Verein eine Bescheinigung der Versicherung vorzulegen.

Der Anlagennutzer versichert, dass das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet und aus einem seuchenfreien Bestand kommt. Änderungen diesbezüglich teilt der Anlagennutzer dem Verein unverzüglich mit. Auf Verlangen ist hierüber dem Verein eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 9

Der Anlagennutzer verpflichtet sich, sein Pferd entsprechend den von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung gemachten Vorgaben für den Turniersport zu impfen. Es ist darauf zu achten, dass die Impfungen in regelmäßigen Abständen erfolgen, so dass ein permanenter Impfschutz gewährleistet ist. Auf Verlangen ist dies dem Verein nachzuweisen.

§ 10

Zusätzliche Vereinbarungen:

.....

.....

.....

.....

§ 11

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 12

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz (Muster)

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im Folgenden Abschnitt freiwillig erteilen.

....., den

....., den

.....
(Verein)

.....
(Anlagennutzer)

Claudia Luz
1. Vorsitzende
Reit- und Fahrverein Bönnigheim u.U. e.V.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- Ich willige ein, dass mir der Verein postalisch oder elektronisch Informationen und Angebote zu den verschiedenen Vereinsthemen rund um Pferde, Reiten und dem Reit- und Fahrverein Bönningheim übersendet.
- Ich willige ein, dass mir der Verein per E-Mail/Telefon/Fax/SMS* Informationen und Angebote zu den verschiedenen Vereinsthemen rund um Pferde, Reiten und dem Reit- und Fahrverein Bönningheim übersendet. (* bei Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Betroffenen)

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Kreditanstalt XYZ (Vertragspartner) um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Kreditanstalt XYZ (Vertragspartner) die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

SEPA – Lastschriftmandat

für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers
(Gläubiger)

Wiederkehrende Zahlungen

Einmalige Zahlung

Gläubiger-Identifikationsnummer

Mandatsreferenz

Ich/Wir ermächtige(n), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich bin / Wir sind verpflichtet, die wegen nicht ausreichender Kontodeckung entstehenden zusätzlichen Kosten (Rücklastschrift) zu tragen.

Kontoinhaber (Vorname, Name)

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Land

IBAN

BIC

Ort und Datum

Unterschrift(en)